

Enteignung.

Zum Bau eines Reichsbahnstellwerks und zur Ablagerung von Bodenmassen ist die Enteignung der 1247 m² großen Parzelle 850/146 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Wustermark, eingetragen im Grundbuch von Wustermark Bd. 3 Blatt 133 A, dem Bürgermeister Fritz Garmatter in Wustermark gehörig, erforderlich.

Zur Abschätzung der Grundfläche und zur Verhandlung mit dem Beteiligten wird Termin auf

Freitag, den 6. Dezember 1940, um 10:00 Uhr,

auf dem Bahnhof Wustermark (Treffpunkt im Wartesaal 2. Klasse) anberaumt, zu welchem alle Beteiligten gemäß Paragraph 25 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 mit der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Zum Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident ernannt:

Baurat Bischof in Potsdam.

Potsdam, den 11. November 1940.

Der Enteignungskommissar des Regierungspräsidenten.

Eg. 9/40 4